BVwG: Die SV-Nummer ist (nach wie vor) kein Gesundheitsdatum

1. Mit Hilfe der Sozialversicherungsnummer kann eine Person eindeutig identifiziert werden. Aus der Sozialversicherungsnummer können jedoch unmittelbar keine Informationen zum Gesundheitszustand einer betroffenen Person entnommen werden.
2. Für das Vorliegen von Gesundheitsdaten müssen gemäß Art. 4 Z 15 DSGVO zwei Tatbestandselemente erfüllt sein: (1) Die Daten müssen sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und (2) aus den Daten müssen Informationen über den Gesundheitszustand der natürlichen Person hervorgehen.
3. Diese Elemente liegen bei der Sozialversicherungsnummer nicht vor, da sie nur aus einer dreistelligen Laufnummer, einer Prüfziffer und aus einem sechsstelligen Geburtsdatum besteht.

https://doi.org/10.33196/jmg202304033601

BVwG 21.4.2023, W245 2236756-1
(Revision nicht zugelassen)[1]

Deskriptoren: Sozialversicherungsnummer, Gesundheitsdatum.
Normen: Art 4 Z 15, Art 9 DSGVO; § 30c (1) Z 1 ASVG.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zentrale Frage des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG war jene, ob die SV-Nummer ein Gesundheitsdatum gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellt.
Die Beschwerdeführerin (in der Folge auch „BF") erhob mit Schreiben vom 25.01.2020 eine Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde weil das Arbeitsmarktservice ihre SV-Nummer gegenüber Dritten offengelegt habe. Dieses hatte bei einer Überweisung eines Geldbetrags an die BF auf dem Überweisungsbeleg deren Sozialversicherungsnummer angeführt. Bei der Überweisung der Leistung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz durch das AMS an die BF war auf dem Überweisungsbeleg u.a. folgende Information enthalten: *„Zahlungsgrund: SVNR: XXXX Leistung: XXXX"*. Daher hätten eine Reihe von Bankbediensteten unzulässigerweise die SV-Nummer zur Kenntnis genommen. Die BF erachtete sich in ihrem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG verletzt, weil das AMS – ohne dazu berechtigt zu sein – mit der Sozialversicherungsnummer ein Gesundheitsdatum gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO gegenüber Dritten offengelegt habe.
Mit Bescheid vom 24.09.2020 wies die Datenschutzbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass die Sozialversicherungsnummer nur als bloßer Indikator verwendet worden wäre. Sie sei (in diesem Fall) kein Gesundheitsdatum im Sinn der DSGVO. Es bestehe also kein besonders schutzwürdiges Datum im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Die SV-Nummer wäre nur dann als Gesundheitsdatum iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu qualifizieren, wenn daraus Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen würden.
Das BVwG stellte in seiner Entscheidung zur SV-Nummer zunächst grundlegend fest:

- sie ist eine 10stellige Zahl und.
- besteht aus folgenden Teilen:
  - die ersten drei Stellen enthalten eine laufend (nicht steuerbare) automatisch bei der Nummernerstellung vergebene Nummer (Laufnummer), arithmetisch aufsteigend, die erste Stelle ungleich Null.
  - die vierte Stelle ist eine Prüfziffer.
  - die fünfte bis zehnte Stelle ist üblicherweise – aber nicht immer – das Geburtsdatum.
- Die SV-Nummer ermöglicht die eindeutige Identifizierung einer Person. Aus der SV-Nummer können aber unmittelbar keine Informationen zum Gesundheitszustand einer Person entnommen werden.

Aus der Entscheidung des BVwG:

II.2.2. Zur Sozialversicherungsnummer:

[...]
Es ist notorisch bekannt, dass mit Hilfe der Sozialversicherungsnummer eine Person eindeutig identifiziert werden kann. Zwischen der Sozialversicherungsnummer und einer Person besteht eine 1:1-Beziehung: Eine konkrete Sozial-

1 Ob a.o. Revision an den VwGH (oder Beschwerde an den VfGH) gegen das Erkenntnis des BVwG erhoben wurde, war zum Redaktionsschluss nicht bekannt.

© Verlag Österreich 2023

versicherungsnummer ist immer einer bestimmten Person zugewiesen, andererseits ist einer Person immer eine bestimmte Sozialversicherungsnummer zugewiesen. [...]
Es ist zweifelsfrei ersichtlich, dass aus der zehnstelligen Zahl unmittelbar keine Informationen zum Gesundheitszustand einer betroffenen Person entnommen werden können. [...]
[...]
Die Sozialversicherungsnummer ermöglicht die Identifikation einer bestimmten Person und zählt daher zu den schutzwürdigen personenbezogenen Daten gemäß § 1 Abs. 1 DSG bzw. Art. 4 Z 4 DSGVO. Mit Hilfe der Sozialversicherungsnummer ist jedenfalls eine Identifizierung der BF möglich (vgl. dazu EuGH 19.10.2016, C-582/14, (Breyer)).
Die Sozialversicherungsnummer ist per se aber kein Gesundheitsdatum gemäß Art. 4 Z 15 DSGVO. Soweit die BF in ihrer Bescheidbeschwerde ausführte, dass aus dem Geburtsdatum auf jeden Fall Informationen über den früheren und künftigen körperlichen oder geistigen Zustand der betroffenen Person hervorgehen würden, so ist dies nicht nachvollziehbar. [...] Insgesamt stellt das Geburtsdatum keine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO dar, da daraus weder die rassische und ethnische Herkunft noch die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit des Beschwerdeführers hervorgeht und es sich auch nicht um ein genetisches und/oder biometrisches Datum zur eindeutigen Identifizierung des Beschwerdeführers, ein Gesundheitsdatum oder ein Datum zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers handelt (BVwG 14.05.2021, W214 2234011-1).
Zwar legt der EuGH den Begriff „Daten über Gesundheit" weit aus und bezieht sich auf alle Informationen, die die Gesundheit einer Person unter allen Aspekten – körperlichen wie psychischen – betreffen (EuGH 06.11.2003, C-101/01 (Bodil Lindqvist), Rz 50). Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist eine Zuordnung personenbezogener Daten zu der Kategorie Gesundheitsdatum dann möglich, wenn alle Tatbestandselemente der Begriffsbestimmung in Art. 4 Z 15 DSGVO erfüllt werden. Für das Vorliegen von Gesundheitsdaten müssen entsprechend Art. 4 Z 15 DSGVO folgende zwei Tatbestandselemente erfüllt sein: (1) Die Daten müssen sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdaten[2] beziehen und (2) aus den Daten müssen Informationen über den Gesundheitszustand der natürlichen Person hervorgehen. Im dazugehörigen Erwägungsgrund 35 werden im ersten Satz die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 4 Z 15 DSGVO erläuternd. Im zweiten Satz zählt der Erwägungsgrund 35 – beispielshaft („dazu gehören auch") – vier Bereiche auf, wo Gesundheitsdaten verarbeitet werden: [...] (2) Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren, [...] Jedoch gilt – auch – für diese vier Bereiche, dass Gesundheitsdaten nur dann vorliegen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß Art. 4 Z 15 DSGVO erfüllt sind. Es gilt der Vorrang des Gesetzestextes vor den Erwägungsgründen (EuGH 19.06.2014, C-345/13 (Karen Millen Fashions), Rz 31; 24.11.2015, C-136/04 (Deutsches Milch-Kontor GmbH), Rz 32, mwH). Dies bedeutet, dass Gesundheitsdaten betreffend Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren nur dann vorliegen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.
Entsprechend Art. 4 Z 15 DSGVO bzw. Erwägungsgrund 35, 1. Satz ist eine Nummer bzw. eine Sozialversicherungsnummer nur dann ein Gesundheitsdatum, wenn sich diese auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person bezieht und daraus Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Geisteszustand der betroffenen Person hervorgehen.
Im Ergebnis bezieht sich die Sozialversicherungsnummer als solche weder auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, noch gehen aus ihr Informationen über den Gesundheitszustand hervor, weshalb sie sich auch nicht unter den Wortlaut von Art. 4 Z 15 DSGVO subsumieren lässt. Schließlich ist zu beachten, dass die Zuordnung personenbezogener Daten zu den Kategorien der genetischen Daten, der Gesundheitsdaten, der Daten zum Sexualleben sowie der sexuellen Orientierung unmittelbar an die Erfüllung der jeweiligen Begriffsbestimmung geknüpft ist. Das heißt, derartige Daten fallen immer unter die entsprechende Kategorie von sensiblen Daten, wenn alle Tatbestandselemente der jeweiligen Begriffsbestimmung erfüllt sind, oder eben nicht (Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Art. 9, Rz 15).
Im Übrigen wird auch in der österreichischen Literatur die Ansicht nicht mehr vertreten, die Sozialversicherungsnummer sei per se ein sensibles Datum (vgl. noch Feiler/Forgó, EU-DSGVO Art. 4 Rz 35; nunmehr Verweis auf die Rechtsprechung der DSB und Qualifikation als nationale Kennnummer im Sinne des Art 87 DSGVO in Feiler/Forgó, EU-DSGVO[2] Art 4 Rz 42).
[...]

2 Gemeint offenbar: „Gesundheitsdienstleistungen".

© Verlag Österreich 2023

Glosse

Von Georg Streit und Alexander Koukal

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die schon seit längerem herrschende Ansicht[3] zur datenschutzrechtlichen Einordnung der Sozialversicherungsnummer[4]. Diese ist nicht per se ein Gesundheitsdatum. Die SV-Nummer unterliegt, sofern sich aus dem Kontext, in dem sie verwendet wird, nichts anderes ergibt, daher nicht dem strengeren Rechtsregime für „besondere Kategorien von Daten"[5]. Die SV-Nummer ist nur dann ein sensibles Datum, wenn sie tatsächlich im Zusammenhang mit der Gesundheit verarbeitet wird[6]. Der Bereich der Arbeitslosenversicherung fällt nicht darunter – wie das BVwG nun bestätigt hat.

Die Beschwerdeführerin hatte konkret eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung per Banküberweisung erhalten. Der Überweisungsbeleg beinhaltete auch die Sozialversicherungsnummer und diese war daher für Mitarbeiter der Bank einsehbar.

Die Sozialversicherungsnummer besteht aus einer fortlaufenden Zahl, einer Prüfziffer und dem sechsstelligen Geburtsdatum. Mit der Kombination dieser Zahlen kann jede betroffene Person eindeutig identifiziert werden, auch und gerade im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen. Aus der Nummer kann das Alter der Person bestimmt werden. Nähere Informationen über deren Gesundheitszustand lassen sich aus der Sozialversicherungsnummer allein aber nicht gewinnen.

Art 9 DSGVO sieht für „besondere Kategorien von Daten" ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung mit abschließend aufgezählten, engen Ausnahmen vor. Ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten[7] oder die Vertragserfüllung[8] können die Verarbeitung dieser Datenkategorien nicht rechtfertigen. Begründet wird diese strengere Behandlung von „besonderen Datenkategorien" damit, dass im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können.[9] Aufgrund des höheren Schadens- und Missbrauchspotentials ist ein Datenschutzbeauftragter vorgeschrieben, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten besteht.[10] Eine Einwilligung in die Verarbeitung muss ausdrücklich erfolgen.[11]

Zu den „besonderen Kategorien von Daten" zählt Art 9 DSGVO Daten, aus denen besonders schützenswerte Informationen über die Betroffenen hervorgehen, z.B. deren politischen Meinungen und auch die „Gesundheitsdaten". Letztere sind in Art 4 Z 15 DSGVO definiert: „personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen". Ergänzt wird diese Definition durch ErwGr 35: „Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten alle Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen."

3 DSB 9.4.2019, DSB-D123.526/0001-DSB/2019. Zum Meinungsstand in der Literatur siehe *Hödl* in *Knyrim* (Hrsg), DatKomm Art 4 Rn 157; *Hörtnagl-Donner*, SVNR als Gesundheitsdatum? – eine datenschutzrechtliche Analyse, ZIIR 2018, 350; *Gerhartl*, Verwendung der Sozialversicherungsnummer im Arbeitsverhältnis, RdW 2020, 362; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO[2] (2022), Art 4 Rn 42 (anders noch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO (2017) Art 4 Rn 35 und *Klabunde* in *Ehmann/Selmayr*, Datenschutzgrundverordnung (2017), Art 4 Rn 43); *Weichert* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), DSGVO Art 4 Nr 15, Rz 7; ebenso *Streit/Koukal*, Die datenschutzrechtliche Zweckbindung der Sozialversicherungsnummer oder: Wer darf die SV-Nummer nutzen?, JMG 2020, 16 (18).

4 Diese dient gemäß § 30c (1) Z 1 ASVG der „*Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben*".

5 Im DSG 2000 wurden diese Kategorien als „sensible Daten" bezeichnet.

6 *Jahnel*, Auswirkungen der DSGVO im medizinischen Bereich, RdM 2019/123 (249).

7 Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

8 Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

9 ErwGr 51 zur DSGVO.

10 Art 37 Abs 1 lit c DSGVO.

11 Art 9 Abs 2 lit a DSGVO.

© Verlag Österreich 2023

Den Kernbereich der Gesundheitsdaten bilden unmittelbar gesundheitsbezogene Angaben über die betroffene Person: z.B., dass sich eine Person den Fuß verletzt hat und partiell krankgeschrieben ist.[12] Gesundheitsdaten umfassen aber nicht nur Informationen über Krankheiten, sondern jede Offenlegung über den (früheren, gegenwärtigen und künftigen) Gesundheitszustand. Zu ihnen zählen auch Angaben über den Ablauf und Inhalt einer medizinischen Behandlung, verschriebene Medikamente sowie die Feststellung, dass eine Person genesen oder völlig gesund ist[13]; ebenso die Information einer stattgefundenen oder nicht stattgefundenen Impfung.[14]

In Satz 2 nennt ErwGr 35 beispielhaft „Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren." Dies könnte auf den ersten Blick zur Annahme verleiten, dass die Sozialversicherungsnummer als „Identifikator für gesundheitliche Zwecke" per se zu den Gesundheitsdaten zu zählen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Richtigerweise ist diese demonstrative Aufzählung gemeinsam mit den beiden Kriterien des Art 4 Z 15 DSGVO (und auch des ersten Satzes in ErwGr 35) zu lesen – eine Identifikationsnummer ist nur dann ein Gesundheitsdatum, wenn aus ihr (auch) Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen. Die Beispiele in Satz 2 des ErwGr 35 präzisieren, ersetzen diese beiden Kriterien aber nicht. Ein Gesundheitsdatum liegt erst dann vor, wenn die Tatbestandsmerkmale von Art 4 Z 15 DSGVO erfüllt sind. Das BVwG verweist zu Recht auf die stRsp des EuGH[15], wonach der Gesetzestext – hier die Kriterien des Art 4 Z 15 – Vorrang vor den Erwägungsgründen genießt.

Zu den Gesundheitsdaten gehören auch Daten, aus denen mittelbar auf den Gesundheitszustand geschlossen werden kann.[16] Doch Informationen über den Gesundheitszustand einer natürlichen Person lassen sich nicht aus der Sozialversicherungsnummer selbst ableiten. Der Beschwerdeführer versuchte vergebens, die DSB und das BVwG davon zu überzeugen, dass schon allein aus dem Geburtsdatum „auf jeden Fall Informationen über den früheren und künftigen körperlichen oder geistigen Zustand der betroffenen Person hervorgehen würden". Ganz zu Recht teilten beide Instanzen diese Auffassung nicht.

Die Sozialversicherungsnummer kann nur dann als Gesundheitsdatum qualifiziert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer sich auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person beziehenden Verarbeitung verwendet wird.[17] Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Nummer Teil eines Arztbriefes ist, weil sie die Zuordnung der gesundheitsbezogenen Angaben in diesem Brief zur Person ermöglicht, oder wenn die Nummer bei der Aufnahme im Krankenhaus verwendet wird, weil der Umstand des Spitalsbesuchs durch die Nummer der jeweiligen Person zugeordnet wird. Im vorliegenden Sachverhalt wurde die Sozialversicherungsnummer im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – und daher in einem nicht gesundheitsbezogenen Kontext – verwendet.

Schon vor dieser Entscheidung war die DSB zum selben Ergebnis gelangt.[18] Die „Kennziffern" iSv ErwGr 35 zweiter Satz DSGVO seien nicht per se als Gesundheitsdatum zu qualifizieren, sondern es müsse auch im Hinblick auf solche Kennziffern ein gewisser Bezug zu Informationen über den Gesundheitszustand bestehen.[19] Mit der vorliegenden Entscheidung ist die datenschutzrechtliche Qualifikation einer Sozialversicherungsnummer nun auch durch das BVwG bestätigt.

Mit dieser Entscheidung ist aber der uneingeschränkten Nutzung der SV-Nummer noch nicht der Weg eröffnet. Die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit des Einsatzes der SV-Nummer für jeden beliebigen Zweck wurde

EuGH 6.11.2003, C-101/01 – *Lindqvist*.
Hödl in *Knyrim*, DatKomm Art 4 Rz 156 (Stand Februar 2019).
DSB 10.6.2021, GZ 2021-0.404.151 (rk).
EuGH 19.06.2014, C-345/13; 24.11.2015, C-136/04).
Weichert in *Kühling/Buchner*, DS-GVO Art 4 Rz 6.

17 Siehe auch *Hödl*, aaO, Rz 157; vgl *Weichert*, aaO, Art 4 Rz 7, wonach auf den Verwendungszusammenhang abzustellen ist.
18 DSB 9.4.2019, DSB-D123.526/0001-DSB/2019 (rk).
19 DSB 19.11.2020, GZ 2020-0.743.659 (rk).

© Verlag Österreich 2023

durch die Rspr bereits vorher beantwortet: Sie unterliegt einer strikten rechtlichen Zweckbindung.[20] Das ASVG steckt den Rahmen für die Nutzung der SV-Nummer klar und unmissverständlich ab. Sie kann „in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden"[21]. In einem anderen Zusammenhang darf die SV-Nummer daher nicht genutzt werden, weder als Indikator noch als bequemes Passwort für die Befundbereitstellung. Im vorliegenden Fall war die Verwendung der Sozialversicherungsnummer bei der Überweisung hingegen nicht zu beanstanden, da es um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ging.

20 Siehe dazu *Streit/Koukal*, Die datenschutzrechtliche Zweckbindung der Sozialversicherungsnummer oder: Wer darf die SV-Nummer nutzen?, JMG 2020, 16. Die dort in FN 8 zitierte E des BVwG 11.6.2018, W211 2161456-1 ist mittlerweile rechtskräftig.

21 § 460d.

© Verlag Österreich 2023